

Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 16. Mai 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde Stützengrün

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 7 Ältestenrat

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

§ 13 Bürgerbegehren

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 **Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.**

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte 16.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 **Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro / 20.000 DM, aber nicht mehr als 50.000 Euro / 100.000 DM beträgt.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 Euro / 4.000 DM aber nicht mehr als 5.000 Euro / 10.000 DM im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabeangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT-O, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 Euro / 1.000 DM, aber nicht mehr als 2.500 Euro / 5.000 DM im Einzelfall.
 3. Die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten ab 1.500 Euro / 3.000 DM von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro / 100.000 DM.
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500 Euro / 3.000 DM, aber nicht mehr als 3.000 Euro / 6.000 DM beträgt.

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500 Euro / 1.000 DM, aber nicht mehr als 25.000 Euro / 50.000 DM im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro / 2.000 DM aber nicht mehr als 2.500 Euro / 5000 DM im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 Euro / 2.000 DM, aber nicht mehr als 5.000 Euro / 10.000 DM im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des technischen Ausschusses umfasst folgenden Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen, die nicht unter § 8 Abs. 2 Punkt 12 fallen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro / 20.000 DM bis 100.000 Euro / 200.000 DM,

4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilbaugenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauverordnung).

§ 7 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro / 20.000 DM im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro / 4.000 DM im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X – VII BAT-O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden,

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro / 1.000 DM im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro / 3.000 DM,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro / 3.000 DM beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 Euro / 1.000 DM im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro / 2.000 DM im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro / 2.000 DM im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro / 5.000 DM nicht übersteigen,
12. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen, die nicht von städtebaulicher Bedeutung sind, insbesondere der Anbau und Umbau von Wohngebäuden sowie Garagen, Carports und Nebengebäuden im Innenbereich,
13. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) soweit der Auftragswert 10.000 Euro / 20.000 DM nicht überschreitet.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3, Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gem. § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Einbeziehung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

von

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Im Ortsteil Hundshübel wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für den Ortsteil Hundshübel wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher und 7 weiteren Mitgliedern.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden die im § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.03.1994 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 22.12.1998 außer Kraft.
- (2) Die Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Stützengrün, den 17.05.2001




.....
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün hat am 13.03.2002 aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung von 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) folgende Änderung zur Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 10 (Stellvertretung des Bürgermeisters) der Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün wird wie folgt neu gefasst:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stützengrün, den 14.03.2002




.....
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün

(ausgefertigt am 17.05.2001, veröffentlicht als Beilage zum Gemeindeanzeiger Juni 2001 vom 02.06.2001, 1. Änderungssatzung ausgefertigt am 14.03.2002, veröffentlicht im Gemeindeanzeiger April 2002 vom 28.03.2002)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 19.02.2004 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO wird die Zahl der Gemeinderäte auf 14 festgelegt.

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Für den Ortsteil Hundshübel wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt.
Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher und 5 weiteren Mitgliedern.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stützengrün, den 20.02.2004




.....
Reichel
Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün vom 23.03.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 22.03.2016 mit Beschluss Nr. GR 6/ 85 /18 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stützengrün vom 17.05.2001 (Gemeinde Anzeiger vom 02.06.2001), zuletzt geändert am 20.02.2004 (Gemeinde Anzeiger vom 02.03.2004) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stützengrün, den 23.03.2016


Viehweg
Bürgermeister

